

**Armbrust- und Bogenschützen
HELVETIA
Neuhausen am Rheinflall
(Kurzname: ASBS HELVETIA)**

gegründet 1923

STATUTEN



Beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Februar 2023
Ersetzen die Statuten vom 19. Februar 2016

Die in den Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten ausdrücklich für
Personen beiderlei Geschlechts.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Name, Sitz und Zweck.....	3
1.1	Name und Sitz	3
1.2	Zweck	3
1.3	Zugehörigkeit	3
2	Organe des Vereins.....	3
2.1	Allgemein	3
2.2	Generalversammlung.....	3
2.3	Mitgliederversammlung	4
2.4	Der Vorstand.....	4
2.5	Die Kontrollstelle	5
2.6	Spezialkommissionen	6
3	Mitgliedschaft.....	6
3.1	Eintritt, Austritt, Ausschluss.....	6
3.2	Aktivmitglieder.....	6
3.3	Nachwuchsmitglieder	7
3.4	Passivmitglieder	7
3.5	Ehrenmitglieder.....	8
4	Die Mittel.....	8
4.1	Jahresbeitrag Aktivmitglieder	8
4.2	Jahresbeitrag Passivmitglieder.....	8
4.3	Jahresbeitrag Ehrenmitglieder.....	8
4.4	Veranstaltungen.....	8
4.5	Persönliche Arbeitsleistung	8
4.6	Kredite	8
4.7	Zuwendungen	8
5	Verbindlichkeiten gegenüber Dritten.....	8
5.1	Unterschrift.....	8
5.2	Haftung	9
6	Fähnrich.....	9
7	Statutenänderungen	9
8	Versicherung	9
9	Übergeordnete Regelungen	9
10	Regelung Schützenstubenbetrieb.....	9
11	Vereinsauflösung	9
12	Gültigkeit	10

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Armbrust- und Bogenschützen HELVETIA/ Neuhausen am Rheinfall, Kurzname ASBS HELVETIA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Neuhausen, Kanton Schaffhausen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt,

- das Schiessen mit der Armbrust und dem Bogen als Freizeit und Wettkampfsport zu ermöglichen, zu pflegen und zu fördern.
- die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Mitgliedern zu ermöglichen und zu fördern.
- Schützenfeste, Wettkämpfe und gesellschaftliche Anlässe durchzuführen
- die gute Kameradschaft zu pflegen und die Geselligkeit zu fördern

1.3 Zugehörigkeit

Die ASBS HELVETIA sind eine Sektion des Eidg. Armbrustschützen-Verbandes (EASV) und damit eine Untersektion vom Zürcher Kantonalen Armbrustschützenverband (ZKAV).

2 Organe des Vereins

2.1 Allgemein

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- Spezialkommissionen

2.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der ASBS HELVETIA. Sie findet jeweils im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres statt (ordentliche Generalversammlung).

Der Vorstand kann jederzeit nach Bedarf eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zusammen mit der Traktandenliste zugestellt werden.

Verlangt mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung, ist der Präsident verpflichtet, eine solche einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher zusammen mit der Traktandenliste zugestellt werden.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch. Vorausssehbare Absenzen müssen dem Präsidenten oder dem Aktuar mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder mündlich bekanntgegeben werden.

Die Generalversammlung hat folgende obligatorischen Geschäfte zu erledigen:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen (Genehmigung der Neueintritte, Kenntnisnahme der Austritte und Entscheidung über Ausschlüsse)
- Abnahme der Jahresberichte der einzelnen Ressorts
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages und der übrigen Verrechnungssätze jeweils für ein Jahr
- Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des Kassiers
 - des übrigen Vorstandes
 - des Fähnrichs
 - der Revisoren
- Festlegung und Genehmigung des Jahres- und Schiessprogramms
- Statutenrevision
- Ehrungen
- Anträge (des Vorstandes und der Mitglieder. Diese sind dem Vorstand jeweils bis 31. Dezember schriftlich einzureichen)
- Verschiedenes

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über offene oder geheime Abstimmung entscheidet die Generalversammlung auf Antrag. Über die Beschlüsse muss Protokoll geführt werden.

Die Generalversammlung wird normalerweise vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet. Die Wahl des Präsidenten wird durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied durchgeführt.

2.3 Mitgliederversammlung

Sie wird vom Vorstand einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe des Zwecks. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Datum schriftlich zu erfolgen. Die an der Mitgliederversammlung zu behandelnde Traktandenliste wird vom Vereinspräsidenten aufgestellt.

2.4 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Generalversammlung jährlich Tätigkeitsberichte der verschiedenen Ressorts, die Jahresrechnung und das Jahresprogramm für die nächste Saison vor.

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Präsident, Kassier, Schützenmeister, Materialverwalter, Aktuar, Nachwuchsleiter und einem Vertreter der Bogenschützen. Bei Bedarf kann der Vorstand mit Ressortträgern erweitert werden. Als Vizepräsident amtiert ein Vorstandsmitglied. Besteht der Vorstand aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern, so hat bei Abstimmungen der Präsident, wenn erforderlich den Stichentscheid.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist es an der nächsten Generalversammlung zu ersetzen.

Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung separat gewählt. Die übrigen Mitglieder werden in Globo gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten und Kassiers. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes an der Vorstandssitzung anwesend ist.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Organisation von Versammlungen und Vereinsanlässen verantwortlich und führt die Mitgliederkontrolle. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. Oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern.

Der Kassier führt die Vereinsrechnung und betreut das Vereinsvermögen. Bei einem von ihm verschuldeten Verlust kann er haftbar gemacht werden. Er erstellt den Jahresabschluss und zieht die Mitgliederbeiträge ein.

Der Aktuar führt an Versammlungen und Sitzungen das Protokoll.

Der Schiessbetrieb untersteht der Obhut des Schützenmeisters. Er führt die Schiesskontrolle und ist für die Erstellung der jährlichen Ranglisten verantwortlich. Er erstellt das Schiessprogramm zuhanden der Generalversammlung, die Gruppeneinteilung und Schützenanmeldung für Schiessanlässe.

Der Nachwuchsleiter organisiert und leitet die Nachwuchskurse des Vereins. Er ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Jugendlichen, sowie für das ihm anvertraute Material.

Der Materialverwalter überwacht und verwaltet das vereinseigene Material, Mobiliar und Armbrüste. Er besorgt den Nachschub von Blei und sorgt für Ordnung in und um die Schiessanlage. Er ist für das ihm anvertraute Material verantwortlich.

Der Vertreter der Bogenschützen vertritt deren Anliegen im Vorstand. Er ist für das Material und deren Unterhalt, der Bogenschützen zuständig.

Vorstandsmitglieder, die zurückzutreten wünschen, haben dies dem Präsidenten schriftlich zuhanden der GV bis zum 31. Dezember mitzuteilen. Ein Rücktritt ist nur auf eine Generalversammlung möglich.

Den Vorstandsmitgliedern wird eine Pauschalentschädigung jeweils auf Ende des Vereinsjahres ausbezahlt, die Betragshöhe wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand hat das Recht, über einen Geldbetrag von Fr. 2'000 pro Jahr frei zu verfügen. Anschaffungen und Auslagen die diesen Betrag übersteigen, benötigen die Bewilligung der Generalversammlung.

2.5

Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von zwei Rechnungsrevisoren gebildet, welche nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl der Revisoren erfolgt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit.

Sie müssen nicht Mitglieder der ASBS HELVETIA sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und sind berechtigt, auch während des Jahres unangemeldet eine Kassenprüfung vorzunehmen.

2.6 Spezialkommissionen

Die Generalversammlung oder der Vorstand können zur Erfüllung von Spezialaufgaben besondere Kommissionen ernennen. Der Vorstand muss aber in diesen mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

3 Mitgliedschaft

3.1 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Eintritt

Der Eintritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Genauere Bedingungen sind in den Aufnahmebedingungen der jeweiligen Mitgliederkategorie festgehalten.

Der Eintritt in den Verein schliesst die Verpflichtung in sich, Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse gewissenhaft zu beachten, sowie die Ehre und Interessen des Vereins in allen Teilen zu wahren. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt

Ein Austritt eines Mitgliedes ist jeweils auf eine ordentliche GV möglich. Er erfolgt schriftlich an den Präsidenten oder dessen Stellvertreter bis 31. Dezember. Das austretende Mitglied hat für das laufende Jahr seine finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich zu entrichten. Mit dem Austritt werden alle Ansprüche gegenüber der ASBS HELVETIA aufgehoben.

Beim Tode eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes wird ein Blumengebinde überreicht und die letzte Ehre mit dem Vereinsbanner erwiesen.

Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es dem Ansehen des Vereins schadet
- wenn es den Interessen des Vereins oder den Anforderungen des Vorstandes zuwiderhandelt
- wenn die Disziplinarkommission des EASV ein Vergehen ahndet
- wenn er trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt

Der betroffenen Person ist der Entscheid zu begründen. Die Vereins- oder Generalversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Jeder Ausschluss hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen und muss 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Das ausgeschlossene Mitglied hat für das laufende Jahr seine finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich zu entrichten. Mit dem Ausschluss werden alle Ansprüche gegenüber der ASBS HELVETIA aufgehoben.

3.2 Aktivmitglieder

Aufnahmebedingung

Aktivmitglied des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 16. Altersjahr werden. Sie sind automatisch Mitglieder des EASV und des ZKAV. Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen. Das erste ganze Aktivjahr (Anfang April bis Ende Oktober) gilt als provisorische Verpflichtung durch den Vorstand (Probejahr). Anschliessend entscheidet die Generalversammlung über Annahme oder Abweisung der

definitiven Mitgliedschaft. Bogenschützen haben den Nachweis einer Grundausbildung im Bogenschiessen zu erbringen.

Rechte

Jedes durch die Generalversammlung definitiv aufgenommene Aktivmitglied ist gleichzeitig ein stimmberechtigtes Mitglied und kann dieses Recht an allen Versammlungen mit einer Stimme wahrnehmen. Aktivmitglieder sind einander gleichgestellt.

Aktivmitglieder der Armbrustschützen können an allen Aktivitäten innerhalb des EASV, ZKAV und des Vereins teilnehmen. Entstehen zwischen zwei Aktivmitgliedern betreffend Vereinsangelegenheiten schwere Differenzen, so haben beide Parteien das Recht, eine Schlichtung durch den Vorstand zu verlangen. Dem Entscheid des Vorstandes haben sich die Parteien zu fügen.

Pflichten

Jedes Aktivmitglied hat die Pflicht, am Vereinsleben der ASBS HELVETIA aktiv teilzunehmen. Es kann in ein Amt gewählt werden. Weiter sind sie verpflichtet, den finanziellen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber fristgerecht nachzukommen und den Verein bei allen anfallenden Arbeiten und Einsätzen zu unterstützen.

3.3

Nachwuchsmitglieder

Aufnahmebedingungen

Nachwuchsmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen vom 8. bis 20. Altersjahr werden, die den Jungschützenkurs der ASBS HELVETIA besuchen. Sie werden vom Nachwuchsleiter dem Adressverwalter der ASBS HELVETIA gemeldet und gelten damit als Nachwuchsmitglied des Vereins.

Rechte

Nachwuchsmitglieder der Armbrustschützen können an allen Aktivitäten innerhalb des EASV und ZKAV und des Vereins teilnehmen. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt

Pflichten

Nachwuchsmitglieder zahlen einen Kursbeitrag.

Nachwuchsmitglieder sind verpflichtet, den moralischen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nachzukommen und den Verein bei allen anfallenden Arbeiten und Einsätzen zu unterstützen.

3.4

Passivmitglieder

Aufnahmebedingungen

Die Passivmitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Die Aufnahme als Passivmitglied ist vollbracht, sobald der festgelegte Jahresbeitrag einbezahlt ist.

Rechte

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben an der Generalversammlung eine beratende Stimme.

Pflichten

Passivmitglieder verpflichten sich, ihren Jahresbeitrag fristgerecht zu entrichten. Der Mindestbetrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

3.5 Ehrenmitglieder

Aufnahmebedingungen

Wer besondere Verdienste für den Verein geleistet hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung ist auch für nicht Aktivmitglieder möglich. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

Rechte und Pflichten

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten, wie sie den Aktivmitgliedern zustehen. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

4 Die Mittel

4.1 Jahresbeitrag Aktivmitglieder

Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder wird durch die Generalversammlung jährlich neu festgesetzt. Während der Dauer der provisorischen Verpflichtung (Probejahr) wird kein Jahresbeitrag erhoben.

4.2 Jahresbeitrag Passivmitglieder

Der Jahresbeitrag der Passivmitglieder beträgt mindestens Fr. 20.00 und ist nach oben offen. Er wird durch die Generalversammlung jährlich neu festgesetzt.

4.3 Jahresbeitrag Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind vom ordentlichen Vereinsjahresbeitrag befreit.

4.4 Veranstaltungen

Der Verein beschliesst an der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, Veranstaltungen für die Beschaffung von Barmitteln durchzuführen (Lotto, Schützenfeste, andere Veranstaltungen).

4.5 Persönliche Arbeitsleistung

Durch den Beschluss der Generalversammlung eine Veranstaltung durchzuführen, sind die Aktivmitglieder verpflichtet, persönliche Arbeitsleistungen zu erbringen.

4.6 Kredite

Für grössere Investitionen kann der Verein Kredite aufnehmen. Diese müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden.

4.7 Zuwendungen

Der Verein kann freiwillige Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

5 Verbindlichkeiten gegenüber Dritten

5.1 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von Präsident und einem Vorstandsmitglied zu Zweien. Für den Zahlungsverkehr mit Bank oder Post kann der Vorstand die Einzelunterschrift erteilen.

5.2

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Von Kreditgebern vorgeschriebene Ausnahmefälle müssen von der Generalversammlung mit einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Den einzelnen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vereinsvermögen zu.

6

Fähnrich

Die Vereinsstandarte hat ihren Standort in der Schiessanlage. Der Fähnrich ist verantwortlich für die sorgfältige Aufbewahrung. Ihm obliegt die Fahndelelegation an den Eidg.- und Unterverbandsschützenfesten, sowie bei besonderen Anlässen im Verein und in der Gemeinde. Im Verhinderungsfall organisiert er die Stellvertretung durch ein Vereinsmitglied. Der Fähnrich muss nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl des Fähnrichs erfolgt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit.

7

Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung erfolgen und bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss ist nur dann gültig, wenn die Änderungsvorschläge spätestens mit der Einladung für die Versammlung publiziert wurden. Jedem Aktivmitglied sind diese Statuten auszuhändigen.

8

Versicherung

Mit der Mitgliedschaft der ASBS HELVETIA als Armbrustsektion des EASV sind die Mitglieder beim Ausüben des Sportes gegen Unfälle bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS-Versicherung) versichert.

9

Übergeordnete Regelungen

Die Statuten, Reglemente und sonstige Erlasse des EASV und ZKAV sind vorrangig anzuwenden.

Die technische Abwicklung des Jahresprogramms richtet sich nach den zuständigen Vorschriften (Schiessreglement EASV bzw. Schiessreglement ZKAV).

Wo nichts Anderes erwähnt wird, gelten die entsprechenden Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes.

10

Regelung Schützenstubenbetrieb

Für den Schützenstubenbetrieb besteht ein separates Reglement.

11

Vereinsauflösung

Über eine Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung beschliessen, an welcher drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Wird eine Auflösung beschlossen, so hat sich der Vereinsvorstand umgehend mit dem ZKAV-Verbandsvorstand in Verbindung zu setzen. Material, Inventar und Vermögenswerte sollen zu bestmöglichen Konditionen veräussert werden. Das dadurch erworbene Kapital wird dem ZKAV-Verbandsvorstand übergeben und von diesem während 10 Jahren einem neu zu gründenden Armbrustschützenverein der gleichen Gemeinde zur Verfügung gehalten.

Über den Beschluss sind unverzüglich der Gemeinderat von Neuhausen und der ZKAV schriftlich zu orientieren.

12

Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Februar 2023 angenommen und treten nach Genehmigung durch den ZKAV per 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 19. Februar 2016 vollumfänglich.

Neuhausen, 17. Februar 2023

Der Präsident der ASBS HELVETIA:
René Sauzet

Der Kassier der ASBS HELVETIA:
Andreas Schelling

Für den ZKAV

Datum: 16.2023.....

Der Präsident: Peter Wolgensinger

Die Sekretärin: Nicole Gujer